

Durchführung der Fischerprüfung

KREIS STEINFURT
Amt für Bevölkerungsschutz
32/4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Untere Fischereibehörde -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-2298

Nach der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) ist die Fischerprüfung bei der Unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Die Untere Fischereibehörde des Kreises Steinfurt führt verteilt über das Jahr mehrere Prüfungstermine durch. Die Termine werden ggf. ergänzt, wenn die Zahl der angemeldeten Prüfungsteilnehmer dies erforderlich macht.

Die genauen Prüfungstermine finden Sie im Internet auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de).

Anmeldung

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, einzureichen. Antragsvordrucke sind dort, im Internet auf der Homepage des Kreises Steinfurt oder bei der Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für die Fischerprüfung auch beim jeweiligen Lehrgangsanbieter (in der Regel die ortsansässigen Angelsportvereine) erhältlich.

Zur Prüfung dürfen nicht zugelassen werden

- Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben,
- Personen, für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer physischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Bereich des Kreises Steinfurt haben, benötigen für die Zulassung zur Prüfung eine Ausnahmegenehmigung der eigentlich zuständigen Fischereibehörde. Dies gilt jedoch nur für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung auch von einem Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Vorbereitung

Für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang oder Vorbereitungskurs grundsätzlich nicht erforderlich. Die Untere Fischereibehörde des Kreises Steinfurt empfiehlt jedoch, vor der Teilnahme an der Fischerprüfung einen entsprechenden Lehrgang oder Vorbereitungskurs zu besuchen.

Lehrgänge oder Vorbereitungskurse werden von vielen ortsansässigen Angelsportvereinen oder anderen Anbietern (z. B. Volkshochschulen) angeboten.

Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil. Die schriftlichen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

- Allgemeine Fischkunde
- Spezielle Fischkunde
- Gewässerkunde und Fischhege
- Natur- und Tierschutz
- Gerätekunde
- Gesetzeskunde

Jedem Prüfling wird ein Fragebogen mit 60 vom Prüfungsausschuss ausgewählten Fragen, jeweils 10 Fragen aus jedem Prüfungsgebiet, zur schriftlichen Beantwortung ausgehändigt. Der schriftliche Teil der Prüfung darf höchstens 60 Minuten dauern.

Im praktischen Teil der Prüfung ist ein bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. Ferner ist anhand entsprechender Bildtafeln eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen. Der praktische Teil der Prüfung findet vor dem gesamten Prüfungsausschuss statt und sollte in der Regel je Prüfling nicht länger als 15 Minuten dauern.

Die Prüfung ist bestanden, wenn im theoretischen Teil mindestens 45 Fragen – davon mindestens 6 aus den jeweiligen Prüfungsgebieten – richtig beantwortet und im praktischen Teil mindestens 25 von 28 möglichen Punkten erreicht sowie mindestens 4 von 6 nach dem Zufallsprinzip vorgelegten Bildtafeln mit den richtigen Artnamen benannt worden sind.

Ist der schriftliche Teil der Prüfung nicht bestanden, so ist die weitere Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Wird der praktische Teil der Prüfung nicht bestanden, braucht der Prüfling bei einer der nächsten stattfindenden Fischerprüfungen nur diesen Teil der Prüfung zu wiederholen. Der Prüfling, der die Fischerprüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid.

Die Fischerprüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Hilfsmittel sind nicht zulässig.

Hinweise

- Bitte füllen Sie den Antragsvordruck leserlich in deutscher Sprache und in Druckbuchstaben aus.
- Zur Prüfung ist ein gültiger Personalausweis (oder ggf. Führerschein, Schülerschein) sowie Schreibgeräte mitzubringen.
- Die Prüfung kann insgesamt einen Zeitraum von etwa zwei Stunden in Anspruch nehmen.

Gebühren

Die Ablegung der Fischerprüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 €. Die Teilnahme an der Fischerprüfung wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht.

Wird der nicht bestandene praktische Teil der Prüfung wiederholt, reduziert sich die Prüfungsgebühr auf 30,00 €.

Die Erhebung der Verwaltungsgebühr erfolgt nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und nach den Tarifstellen 8.2.7 bzw. 8.2.7.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

Weitere Informationen

KREIS STEINFURT
Amt für Bevölkerungsschutz
32/4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Joachim Ternes
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-2298
joachim.ternes@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de